

Allgemeinverfügung: Aufhebung der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 12.11.2020

Hiermit wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Osterholz über die Anordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 12.11.2020 für das gesamte Kreisgebiet aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) hat in seiner Risikoeinschätzung vom 26.04.2021 das Risiko der Ausbreitung der Geflügelpest in Wasservogelpopulationen und den Eintrag in Geflügelhaltungen und Vogelbestände nur noch als mäßig eingestuft. Es ist auch nur noch von einem mäßigen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen den Geflügelhaltungen auszugehen.

Bezogen auf den Landkreis Osterholz hält die Biologische Station Osterholz den Vogelzug beim Wassergeflügel für abgeschlossen; es befinden sich keine Wildenten und Wildgänse mehr in den Rastgebieten des Landkreises. Daher hat die Risikobewertung des Landkreises Osterholz vom 06.05.2021 ergeben, dass das Risiko der Ausbreitung der Geflügelpest zumindest als so gering bewertet wird, dass die Aufstallungsanordnung vom 12.11.2020 gemäß § 44 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest aufgehoben werden kann.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach kann für eine Allgemeinverfügung ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird in diesem Fall Gebrauch gemacht: Als Tag der Bekanntgabe gilt der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag.

Die Bekanntgabe erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils (§ 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG).

Osterholz-Scharmbeck, 07.05.2021

Landkreis Osterholz
Der Landrat

In Vertretung:
EKR'in Schumacher

Hinweis

Weiterhin gilt, dass von allen Geflügelhaltern jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest unverzüglich dem Veterinäramt des Landkreises Osterholz telefonisch unter 04791 930-2131 oder per E-Mail an veterinaeramt@landkreis-osterholz.de mitzuteilen ist.